



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Ministerialbüro

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Datum: 14.01.2009

Gesch.-Z.: 

bitte unbedingt angeben

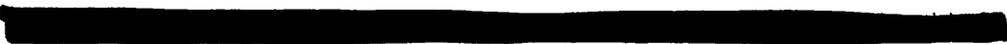
Anerkennungsverfahren

FF



BESCH E I D

In dem Asylverfahren des



wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwälte
Hemeyer, Treimer, Nold
Mühlstraße 14
72074 Tübingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Das Asylverfahren ist eingestellt.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Eriefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC MARKDEF 1750

Begründung:

Der Antragsteller, Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo, wurde in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Er ist das Kind der . und des l , die erfolglos unter den Aktenzeichen 2 679 139-246, 1 410 318-246 und 2 802 751-246 Asylverfahren betrieben haben.

Für den Antragsteller gilt der Antrag gemäß § 14 a Abs. 2, 2. Alt. Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) als am 23.10.2008 gestellt, da er im Bundesgebiet geboren wurde und seine Geburt dem Bundesamt unverzüglich angezeigt wurde. Die Mutter des Ausländers ist in Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG; der Aufenthalt des Vaters ist geduldet.

Die Eltern haben als gesetzliche Vertreter jedoch gem. § 14 a Abs. 3 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichtet und erklärt, dass ihm keine politische Verfolgung drohe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

In Anbetracht des Verzichts auf ein Asylverfahren ist gemäß § 32 AsylVfG festzustellen, dass das Asylverfahren eingestellt ist.

2.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG liegen nicht vor.

Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder menschenrechtswidrige Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Voraussetzung hierfür ist, da im Bereich des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt, insoweit keine Neuregelung vorgenommen wurde, dass die Gefährdung vom Staat oder einer quasi-staatlichen Organisation ausgeht oder diesen zumindest mittelbar zuzurechnen ist (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BR Drs. 921/01 vom 08.11.2001, S. 195 letzter Absatz). Die Verfolgung muss individuell, konkret und zudem landesweit gegen den Ausländer gerichtet sein (vgl. BVerwG vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 265). Gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat ihn wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Todesstrafe besteht.

Das Vorliegen von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 2, 3 oder 5 AufenthG wurde weder geltend gemacht noch liegen dem Bundesamt konkrete Anhaltspunkte hierfür vor.

Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Demokratischen Republik Kongo vor.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist,

eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. die insoweit auf § 60 Abs. 7 AufenthG übertragbaren Entscheidungen BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19; vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52; vom 17.10.1995, BVerwGE 99.324, und vom 23.08.1996, 9 C 144.95).

Der neugeborene Antragsteller kann sich wie seine Schwestern (Az.: 5 263 636-246) und (Az.: 5 205 442-246) wegen einer drohenden existentiellen Gefährdung im Falle seiner Abschiebung vor dem Hintergrund der nach wie vor desolaten Versorgungslage in seinem Heimatland auf ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG berufen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Da dem Ausländer gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bei unmöglicher oder unzumutbarer Ausreise in einen Drittstaat und bei Nichtvorliegen von Versagungsgründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wird vom Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG in diesem Bescheid abgesehen; ein Regelfall nach § 34 Abs. 2 AsylVfG liegt nicht vor.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Brokmann

Ausgefertigt am 20.01.2009 in Außenstelle Reutlingen